

Gemeinde  
Zimmernsupra

**1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung  
der Gemeinde Zimmernsupra  
vom 24.01.2012**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), hat der Gemeinderat der Gemeinde Zimmernsupra in seiner Sitzung am 24.01.2012 die Hauptsatzung vom 31.08.2011 wie folgt geändert:

**1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde  
Zimmernsupra**

**§ 1  
Änderungen**

1. der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter“

2. der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Der Bürgermeister hat die Beratungsgegenstände des Gemeinderates im Benehmen mit dem Beigeordneten vorzubereiten und dessen Beschlüsse zu vollziehen. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen und die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde.

3. Der § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8  
Ausschüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bildet keine Ausschüsse.“

4. Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.“

5. Der § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende Aufwandsentschädigung:

|                                   |                   |
|-----------------------------------|-------------------|
| - der ehrenamtliche Bürgermeister | 450,00 Euro/Monat |
| - der ehrenamtliche Beigeordnete  | 60,00 Euro/Monat  |

Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.“

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.03.2012 in Kraft.

Zimmernsupra, den 06.03.2012

.....  
Hilke  
Bürgermeister

